bdp

bdp aktuell

Ausgabe 176 · Jahrgang 18
Januar 2021

Stabilisierungsmaßnahmen

Exemplarische Erfahrungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

WSF-Stabilisierungsmittel für die Schlote Holding GmbH – S. 2

SanInsFoG: Neue Werkzeuge für die Restrukturierung – S. 6

Management in der Pandemie: Michael Oehler von Trippen – S. 8

Handelsblatt
BESTE Steuerberater
2020
bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin
Im Test: 4.189 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 01.04.2020

Die wichtigsten Steuern in China – S. 10

Mindestlohn steigt auf 10,45 Euro – S. 11

Foto © Sashkin - Shutterstock

Praxisbeispiel Schlote Holding GmbH

Dr. Michael Bormann (bdp/Schlote Gruppe) und Marc Speidel (Lewisfield) berichten über ihren erfolgreichen Antragsprozess für Stabilisierungsmittel aus dem WSF

Wir möchten Ihnen mit diesem Beitrag am Beispiel der Schlote Holding GmbH unsere praktischen Erfahrungen vermitteln, die wir beim erfolgreichen Antrags- und Entscheidungsprozess für Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gesammelt haben.

Dabei möchten wir im Wesentlichen folgende Fragen beantworten:

- Wer genau hat Zugang zu den Stabilisierungsmaßnahmen?
- Welche Instrumente stehen zur Verfügung?
- Wie läuft das Antragsverfahren ab?
- Welche Vorgehensweisen sollten unbedingt beachtet werden?
- Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorab geklärt werden?

Illustrer Kreis von bislang geförderten Unternehmen

Die Schlote Holding GmbH wird seit November 2020 mit Mitteln aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) der Bundesregierung in einem Gesamtvolumen von 25,5 Millionen Euro unterstützt. Der Automotive-Zulieferer ist damit das erste von bis Mitte Dezember überhaupt nur drei mittelständischen Unternehmen, das den kleinen Kreis der bislang geförderten vier Großkonzerne wie Lufthansa, TUI etc. auf bislang sieben Unternehmen erweitert.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde bereits im März 2020 auf den Weg gebracht, um Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereitzustellen. Die offizielle Antragstellung beim WSF war aber erst seit Sommer 2020 möglich. Jetzt wurden die ersten Finanzhilfen bewilligt.

In welchem institutionellen und rechtlichen Rahmen agiert der Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist im Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG) geregelt. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist selbst nicht rechtsfähig. Die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH unter Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Aber: Ansprechpartner für die Unter-

Webinar zum WSF mit Dr. Michael Bormann und Marc Speidel Anfang Dezember 2020.

nehmen und damit maßgeblich für die Antragstellung und die Verhandlungen mit den Unternehmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (vgl. §§18, 20 StFG).

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Stabilisierungsmaßnahmen müssen erfüllt sein?

In §16 StFG ist der Zweck des Fonds definiert. Und §16 Absatz 1 StFG stellt fest: „Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf

- die Wirtschaft,
- die technologische Souveränität,
- Versorgungssicherheit,
- kritische Infrastrukturen oder
- den Arbeitsmarkt

hätte."

Diese fünf Kriterien sind für eine erfolgreiche Antragstellung essenziell!

Quantitative Voraussetzungen

§16 Absatz 2 StFG definiert die quantitativen Zugangsvoraussetzungen. Danach sind antragsberechtigt „Unternehmen der Realwirtschaft", welche in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Einzelfallbezogen kann nach eigenem Ermessen des WSF-Ausschusses auch über Unternehmen im Sektor §55 Außenwirtschaftsverordnung oder bei vergleichbarer hoher Bedeutung für die deutsche Sicherheit und Wirtschaft sowie Start-ups mit Unternehmensbewertung ab 50 Millionen Euro entschieden werden.

Qualitative Voraussetzungen

Für den Zugang zu Stabilisierungsmaßnahmen durch den WSF gelten folgende qualitative Zugangsvoraussetzungen:

Das Unternehmen darf nach EU-Definition (vgl. Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 249/0) zum 31.12.2019 **kein „Unternehmen in Schwierigkeiten"** gewesen sein.

Das Unternehmen muss eine **eigenständige Fortführungsperspektive** nach der Corona-Pandemie haben.

Das bedeutet: Die derzeitigen Finanzierungsschwierigkeiten müssen aus der Corona-Pandemie selbst resultieren und aus der Mittelfristplanung darf sich kein zukünftig ungedeckter Finanzbedarf ergeben: WSF-Mittel sind keine Refinanzierungshilfen!

Es sind keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten verfügbar.

Das bedeutet: Die Kapitalmarktmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Die Gesellschafter können keine weiteren Finanzierungsrunden stemmen. Alternative Programme von Bund und Ländern wurden bereits ausgeschöpft oder können nicht umgesetzt werden.

Das BMWi sieht sich selbst als sogenannter „lender of last resort"!

Welche Instrumente stehen dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Verfügung?

Der WSF verfügt über die Instrumente **Garantien** und **Rekapitalisierungsmaßnahmen**.

Ab einer Kreditsumme von 5 Millionen Euro kann der WSF zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich **Bürgschaften für Bankkredite** übernehmen.

Um die Eigenkapitalbasis von Unternehmen zu stärken, kann der WSF **stille Beteiligungen** übernehmen.

Als das Wirtschaftsministerium den Wirtschaftsstabilisierungsfonds im August 2020 offiziell vorstellte, war eine **individuelle Strukturierung** der Stabilisierungsmaßnahmen erst ab einem Finanzierungsbedarf von mehr als 100 Millionen Euro vorgesehen. Für geringere Finanzierungsbedarfe sollten allein die beiden Standardinstrumente Bankbürg-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Stabilisierungsmaßnahmen mit dem WSF: Die Schlote Holding GmbH wird seit November 2020 mit Mitteln aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) der Bundesregierung in einem Gesamtvolumen von 25,5 Millionen Euro unterstützt. Der Automotive-Zulieferer war damit bis Mitte Dezember (neben vier Großkonzerne wie Lufthansa, TUI etc.) das erste von drei mittelständischen Unternehmen, das WSF-Mittel erhält.

Wir möchten Ihnen am Beispiel der Schlote Holding GmbH unsere praktischen Erfahrungen vermitteln, die wir beim erfolgreichen Antrags- und Entscheidungsprozess für Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gesammelt haben.

Management in der Pandemie: Die Corona-Krise hat naturgemäß viele bdp-Mandanten vor schwierige wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Wie gehen sie mit der Situation um? In unserer Interviewserie sprechen wir diesen Monat mit Michael Oehler, Geschäftsführer der Trippen A. Spieth, M. Oehler GmbH.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Christian Schütze

Christian Schütze ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Die Folien des WSF-Webinars können Sie gerne anfordern unter: info@lewisfield.de

schaften und stille Beteiligungen zur Verfügung stehen. Das BMWi hat sich seither in der Praxis aber als deutlich flexibler gezeigt.

Das BMWi hat einen eigenen Webauftritt zum WSF eingerichtet: www.wsf.bmwi.de. Dort können die jeweiligen **Konditionen von Bürgschaften für Bankkredite bzw. stille Beteiligungen** eingesehen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein recht hohes Maß an Variabilität besteht. Das gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der aufgeführten Strukturen durch den Einsatz anderer Instrumente. Beispielsweise sind die Kapitalkosten lediglich als Richtwerte zu verstehen. Die finalen Prozentsätze können – nach Risikoanalyse in den Ministerien – auch höher ausfallen.

Ferner können auch alternative Finanzierungslösungen strukturiert werden, beispielsweise ein Nachrangdarlehen, welches die Finanzierung mittels stiller Beteiligung entweder flankiert oder als Stand-alone-Lösung fungieren kann. Die Stabilisierungsmaßnahmen für die Schlote Holding GmbH wurden mit einem flankierenden Nachrangdarlehen ausgestattet.

Wie läuft der Antragsprozess ab?

Bereits vor der Einreichung des formellen WSF-Antrags findet in **„Phase 1: Von der Anfrage bis zum Antrag“** eine intensive Prüfung des antragstellenden Unternehmens statt.

- **Vor-Anfrage:** Es findet zunächst eine telefonische Abklärung mit den WSF-Verantwortlichen hinsichtlich grundsätzlicher Machbarkeit bzw. möglicher Individuallösungen statt. Beispielsweise kann vor der offiziellen Einreichung abgeklärt werden, auf welche Art eine Gesellschafterbeteiligung verlangt wird.
- **Anfrage:** Offiziell eingereicht werden sodann alle benötigten Unterlagen per Online-Formular oder E-Mail. Die Unterlagen müssen nach WSF-Kriterien aufbereitet sein. Je besser die fünf WSF-Kriterien valide verteidigt werden können, desto aussichtsreicher ist der Antrag.
- **Erstsichtung:** Es schließen sich telefonische Abstimmungsrunden mit den WSF-Verantwortlichen, Nachforderungen von Unterlagen, indikative Strukturierung der Finanzhilfen etc. an. Die langfristige Post-Money-Planung ist essenziell innerhalb der Erstsichtungsphase.
- **WSF-Antrag:** Ergibt die Erstsichtung ein positives Ergebnis hinsichtlich der Machbarkeit, folgt die Unterzeichnung einer Kostenübernahmeerklärung sowie der formelle Antragsprozess. Ab dem Zeitpunkt der Kostenübernahme ist die Finanzierung „more likely than not“.

Die anschließende **„Phase 2: Vom Antrag bis zur Umsetzung“** beginnt mit der **Antragsprüfung**.

- Während der **Antragsprüfung** ist aufgrund umfangreicher Fragerunden seitens der WSF-Verantwortlichen Durchhaltevermögen gefragt!
  Zum einen werden die vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen und Informationen detailliert auf deren Korrektheit überprüft.
  Zum anderen sind die Analysten der Ministerien angehalten, sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die volkswirtschaftliche Fortführungsperspektive unter strengen Prämissen zu verifizieren. Ferner werden innerhalb der Strukturierung die verschiedenen Möglichkeiten einer Gesellschafterbeteiligung abgestimmt.
- **Entscheidung:** Ein Ausschuss unter Beteiligung aller involvierten Ministerien und der KfW entscheidet sodann über den Antrag.
- **Vertragsdokumentation und -unterzeichnung:** Nach positiver Entscheidung wird der Vertrag durch die Finanzagentur erstellt. Es folgt mit Auszahlung und Laufzeitstart schließlich die Umsetzung.

Wie haben wir das Antragsverfahren für die Schlote Holding GmbH zu einem erfolgreichen Ende gebracht?

Die Schlote Gruppe fertigt als Familienunternehmen seit 1969 Hochpräzisionstechnik. Sie ist heute Tier-1- und Tier-2-Supplier im Automotivebereich und betreibt sieben Werke in Deutschland sowie jeweils ein Werk in China, Tschechien und Italien. Der Umsatz betrug 2019 ca. 250 Millionen Euro, der Gewinn ca. 3 Millionen Euro und die Zahl Beschäftigten ca. 1500.

Die Corona-Krise begann für die Schlote Gruppe mit der Werksschließung in China im Januar 2020. Im März wurde wegen drastischer Umsatzrückgänge die erste Kurzarbeit in Deutschland eingeführt. Die Schlote Gruppe stellte einen Antrag auf 20 Millionen Euro Landesbürgschaft. Dieser wird im April 2020 bewilligt. Nachdem Volkswagen einzelne Werke geschlossen hatte, führt die Schlote Gruppe „Kurzarbeit Null“ ein.

Im Mai verdichtet sich die Erkenntnis, dass sich China planmäßig entwickelt, während in Europa die Corona-Pandemie deutlich länger als ursprünglich gedacht dauern wird.

Im Juni 2020 werden in China schon wieder schwarze Zahlen geschrieben, während Europa stark negativ bleibt. Es beginnt die Suche nach weiteren Finanzierungen.

Im Juli 2020 erfolgt dann die Antragstellung beim WSF. Bis November ziehen sich dann eine intensive Due Diligence durch PwC Düsseldorf sowie mehrere Fragerunden mit den beteiligten Ministerien und der Deutschen Finanzagentur hin. Die Zusage für eine stille Beteiligung über 17 Millionen Euro und ein Nachrangdarlehen über 8,5 Millionen Euro

erfolgte seitens des WSF am 19. November 2020.

Als Auflage wurde erteilt, dass für die eben ausgereichten Landesbürgschaften die Tilgungs- und damit die Laufzeit um ein Jahr verlängert werden sollte. Es gelang mit etwas Verhandlungserfahrung und Überzeugungskraft, dies mit dem Land Niedersachsen und den Banken zu vereinbaren. Für die bestehenden Gesellschafterdarlehen mussten **Verbleibenserklärungen** abgegeben sowie ein **Rangrücktritt** erklärt werden. Schließlich musste der Hauptgesellschafter für einen Teilbetrag eine persönliche Bürgschaft übernehmen.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus dem erfolgreichen Antragsverfahren ableiten?

Ausschlaggebend für uns war, dass wir nicht nur reine Liquidität bekamen, sondern mit der stillen Beteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch eine **Eigenkapitaltranche mit echter Verlustteilnahme** zur Kompensation der Corona-Verluste. Das ist überlebensnotwendig für die Schlote Gruppe, denn nicht nur die Banken raten ihre Kunden mit klassischen Methoden, sondern auch die Warenkreditversicherer. Und für das **Rating** spielt die Eigenkapitalquote eine entscheidende Rolle.

Der WSF kann in Höhe der durch Corona bedingten Verluste mit stillen Beteiligungen einsteigen, aber nicht höher. Daher ist die zusätzliche Kreditabsicherung für Schlote hilfreich. Für die Banken ist wichtig, dass dies ein **Nachrangdarlehen** ohne zusätzliche Sicherheiten aus der Unternehmensgruppe ist.

Und nicht zuletzt durften wir feststellen, dass für die WSF-Mittel **faire Zinsen verlangt** werden.

Ressourcen für die Due Diligence müssen vorhanden sein

Wer WSF-Mittel beantragt oder beantragen will, muss sich im Klaren darüber sein, dass während der Due Diligence durch PwC, die dies im Auftrag des BMWi durchführen, kein Stein auf dem anderen bleibt. Hier werden enorm hohe Anforderungen gestellt, und das beantragende Unternehmen muss entsprechende Ressourcen bereithalten, um die umfangreichen Fragenkataloge zu bearbeiten. Dies gilt nicht nur für das Rechnungswesen, sondern auch für den Einkauf, den Vertrieb, das Top-Management etc. Alle Unternehmensteile müssen sich in einem sehr zeit- und arbeitsaufwendigen Prozess komplett öffnen.

Man muss zudem eine belastbare Routine im Umgang mit Finanzierern haben oder auf Berater zurückgreifen, die eine gewisse **Verhandlungsfähigkeit** mitbringen.

Schließlich ist der **Faktor Zeit** ganz erheblich: Bei der Schlote Gruppe hat der gesamte Prozess gut vier Monate gedauert. Wer händeringend Liquidität benötigt, muss wissen, dass es schnelles Geld beim WSF nicht gibt.

Worauf achtet der Wirtschaftsstabilisierungsfonds am meisten?

Die formalen Voraussetzungen für die Förderung sind natürlich zu erfüllen, also keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor dem 31. Dezember 2019. Die Ursache der aktuellen Probleme muss klar in der Corona-Krise liegen und nicht in obsoleten Geschäftsmodellen o. ä.

Tragfähiges Geschäftsmodell und integrierte Finanzplanung

Ein Unternehmen, das beim WSF erfolgreich sein will, muss nicht nur ein tragfähiges Geschäftsmodell haben. Das ist selbstverständlich. Es muss auch in der Lage sein, eine **überzeugende Präsentation durch das Top-Management** zu liefern. Und das Top-Management muss bei dieser Darstellung bis in die fachlichen Details absolut sattelfest sein.

Das geht nur mit einem belastbaren Zahlenwerk. Mit anderen Worten: Das Unternehmen benötigt eine **integrierte Finanzplanung nach IDW-Standard**. Das ist ein geschlossenes System der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) sowie der Bilanz- und Liquiditätsrechnung, bei dem alle Teile logisch ineinandergreifen.

Das Unternehmen benötigt eine **professionelle Reportingkultur.** Die entsprechenden Mitarbeiter müssen in der Lage sein, sehr, sehr kurzfristig auf entsprechende Anfragen von PwC oder den Ministerien überzeugend zu reagieren.

Offenbar positiv bewertet wird auch, wenn der Antragsteller mit großer Offenheit agiert und damit Vertrauen schafft.

Es wird in jedem Fall ein **Beitrag der Gesellschafter** verlangt, seien dies Bürgschaften oder Rangrücktritte. Der Bund kommuniziert hier ganz klar, dass er nicht allein mit Steuergeldern das Unternehmen stützen kann, was aus Sicht des Steuerzahlers ja auch berechtigt ist.

Fazit: Was muss vor Antragstellung geklärt werden?

Wer Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bekommen möchte, muss sichergestellt haben, dass die nötigen Ressourcen für die sehr anspruchsvolle Due Dilligence entweder im Unternehmen bereitstehen oder über externe Berater zugekauft werden können. Es muss der Finanzierungsbedarf frühzeitig und belastbar berechnet werden. Und schließlich sollte ein Antrag beim WSF so früh wie möglich gestellt werden, weil die Entscheidungsprozeduren längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Unterstützung benötigen.

Dr. Michael Bormann
ist bdp-Gründungspartner und CFO der Schlote Gruppe.

Marc Speidel
ist Geschäftsführer der Lewisfield Deutschland GmbH.

Neue Werkzeuge für die Restrukturierung

Die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz vom 20. Juni 2019 soll in Deutschland zeitnah umgesetzt und gleichzeitig das Insolvenzrecht reformiert werden.

Mit der Vorlage eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG“) war es seit dem 19.09.2020 amtlich: Die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz vom 20. Juni 2019 soll in Deutschland zeitnah umgesetzt und gleichzeitig das Insolvenzrecht reformiert werden. Dem Referentenentwurf folgte am 14.10.2020 der Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Kritik an eiliger Gesetzgebung

Zwischenzeitlich hatte sich viel Kritik an dem Gesetzgebungsvorhaben geregt. Ein wesentlicher Kritikpunkt war die Eile, mit der das Gesetz durchgepeitscht wurde, denn das Gesetz soll bereits zum 01.01.2021 (nach Redaktionsschluss von bdp aktuell) in Kraft treten. Angesichts des Umfangs der Regelungen und der Auswirkungen insbesondere auf die Gerichtsorganisation wird von vielen die Hast, mit der das Gesetzgebungsvorhaben vorangetrieben wird, als unnötig und nicht sachgerecht empfunden, insbesondere weil die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, Art. 34, eine Umsetzung erst zum 17.07.2021 fordert.

Angesichts dieser Kritik konnte bdp aktuell bei Redaktionsschluss noch nicht absehen, ob das Gesetz tatsächlich am 01.01.2021 in Kraft treten wird. Aber da die Umsetzung der EU-Richtlinie spätestens bis Jahresmitte erfolgen muss und die grobe Richtung der Insolvenzrechtsreform sich bereits jetzt relativ klar abzeichnet, wollen wir Ihnen die neuen Instrumente vorstellen. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG-RegE“)“ vom 14.10.2020.

Das SanInsFoG-RegE ist ein Artikelgesetz, innerhalb dessen mehrere Gesetze geändert und ein neues Gesetz geschaffen werden: Das Herzstück des SanInsFoG-RegE ist sicherlich das neue Gesetz über den „Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StARUG)“. Das StARUG ist im Wesentlichen auch der Grund für die Änderungen in den weiteren Gesetzen, insbesondere der Insolvenzordnung (InsO).

Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht

Durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27.03.2020 (COVInsAG) war für Unternehmen, die bedingt durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren, die Insolvenzantragspflicht für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gem. § 15a InsO bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Für den Insolvenzgrund „Überschuldung“ wurde die Aussetzung bis zum 31.12.2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht zu erwarten. Dafür sieht §4 COVInsAG vor, dass im Jahr 2021 Sonderregelungen für die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung gelten.

Durch das SanInsFoG-RegE wird in §19 Abs. 2 S. 1 InsO der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose erstmalig gesetzlich geregelt: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Im gleichen Zug wird dem COVInsAG eine Neuregelung hinzugefügt (§ 4 Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung): Abweichend von der o. g. Neuregelung in der InsO ist zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn 1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, 2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 01. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und 3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

Die Definition des Prognosezeitraums wird also noch einmal für ein Jahr verkürzt, um den Folgen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken.

Pflicht zur Krisenfrüherkennung

In § 1 SanInsFoG-RegE wird die Pflicht zur „Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern" geregelt. Die Verletzung dieser Pflicht kann gravierende Folgen nach sich ziehen, denn im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) haben die Geschäftsleiter die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren und eine Pflichtverletzung liegt schon vor, wenn der Geschäftsleiter nicht auf der Grundlage angemessener Informationen gehandelt hat (§ 2 Abs. 1 SanInsFoG-RegE). Und ein Geschäftsleiter, welcher diese Pflicht verletzt, haftet für den entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (§ 3 Abs. 1 SanInsFoG-RegE).

Die drohende Zahlungsfähigkeit liegt vor, wenn das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Bisher war nicht geregelt, wie lang der Prognosezeitraum für die Prüfung der Zahlungs(un)fähigkeit anzusetzen ist. Dies wird nun auch geregelt: „In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen" (§ 18 Abs. 2 InsO gem. SanInsFoG-RegE).

Das bedeutet also für die Geschäftsleitung, dass sie über zwei Jahre ihre Liquidität planen muss. Bereits die mangelnde Planung kann zur Haftung führen. Diese scharfe Haftung bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird von vielen als zu streng und ungerechtfertigt angesehen. Der deutsche Gesetzgeber weicht zum Nachteil der Geschäftsleitung von den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, Art. 19 ab, die die Haftung nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln vorsieht.

Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch nachbessert. Andernfalls ist bei Unternehmensinsolvenzen, die einer drohenden Zahlungsunfähigkeit folgen, mit einer Klagewelle der Insolvenzverwalter gegen Geschäftsleiter zu rechnen.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Die sicherlich am meisten in der Öffentlichkeit beachteten Neuregelungen betreffen den neu geschaffenen „Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen", Teil 2 des StARUG-E. Er wird ergänzt durch ein ebenfalls neu geschaffenes Instrumentarium, die Sanierungsmoderation, Teil 3 des StARUG-E (siehe unten).

Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sollen der nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit dienen, wofür den Schuldnern zukünftig folgende Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung gestellt werden sollen.

- Die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens **(gerichtliche Planabstimmung)**,
- die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind **(Vorprüfung)**,
- die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen **(Vertragsbeendigung)**,
- die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung **(Stabilisierung)** und
- die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans **(Planbestätigung)**.

Kernstück der Maßnahmen ist sicherlich der Restrukturierungsplan (§§ 4 – 25 StARUG-E): „Gleich einem Insolvenzplan bildet der Restrukturierungsplan die Grundlage für Eingriffe in die Forderungen und Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Beteiligten." (Begründung zum Regierungsentwurf)

Anders als der Insolvenzplan soll der Restrukturierungsplan aber bereits außergerichtlich wirksam werden:

- Aufgrund außergerichtlicher Verhandlung und Abstimmung, aber nur, wenn alle Planbetroffenen zustimmen (§ 20 StARUG-E: „Im Zweifel ist anzunehmen, dass das Planangebot unter der Bedingung steht, dass sämtliche Planbetroffene zustimmen oder dass der Plan gerichtlich bestätigt wird").
- Aufgrund außergerichtlicher Verhandlung und Abstimmung, wenn die Planbeteiligten mehrheitlich zustimmen und auf Antrag des Schuldners eine gerichtliche Bestätigung des Plans erfolgt.
- Aufgrund außergerichtlicher Verhandlung und Abstimmung, wenn auf Antrag des Schuldners ein gerichtliches Abstimmungsverfahren erfolgt und die Planbetroffenen (mehrheitlich) zustimmen.

Die weiteren Details folgen in der nächsten Ausgabe von bdp aktuell.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

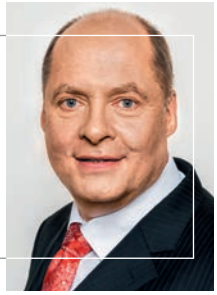

„Der Zusammenhalt innerhalb der Firma bleibt!“

Wie gehen unsere Mandanten mit den Herausforderungen der Pandemie um? Interviewpartner in unserer Serie ist in dieser Ausgabe Michael Oehler, Geschäftsführer des Berliner Schuhlabels Trippen.

Die Corona-Krise hat naturgemäß viele bdp-Mandanten vor schwierige wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Wie gehen sie mit der Situation um? In unserer Interviewserie sprechen wir diesen Monat mit Michael Oehler, Geschäftsführer der Trippen A. Spieth, M. Oehler GmbH.

Seit ihrer Gründung in den frühen 1990er-Jahren ist die Firma Trippen (mehr unter: www.trippen.com) ihrem Vorsatz treu geblieben, sich von herkömmlichen Gepflogenheiten der Modewelt zu lösen und sowohl im Design als auch der Produktion ihrer Schuhe eigene Wege zu gehen. Fast drei Jahrzehnte später produziert Trippen seine einzigartigen Schuhe noch immer in seiner eigenen Fabrik, 60 km nördlich von Berlin entfernt, und fühlt sich dabei bis zum heutigen Tag den höchsten ökologischen und sozialen Standards verpflichtet.

___ *Wie haben Sie in Ihrem Unternehmen zu Beginn der Corona-Zeit reagiert?*

Wir waren Mitte Februar in Mailand auf unserer Messe und in Paris im Showroom. Danach haben wir erst einmal eine freiwillige Quarantäne gemacht, weil wir die Situation überhaupt nicht einschätzen konnten. Alle fanden das übertrieben und dachten, wir machen jetzt erst mal eine Woche Urlaub.

Aber bereits während der Mailänder Messe (wir waren mit drei Leuten vor Ort), war jeweils eine Person für einen Tag krank und konnte nichts mehr machen. Eine Zeit lang haben wir dann geglaubt, okay, Lombardei, dann haben wir das Virus hinter uns, aber sicher sind wir da nicht.

Als Nächstes haben wir, schon in unserer Quarantäne, einen internen Blog für unsere Mitarbeiter angefangen. Hier haben wir die ersten Monate alle zwei bis drei Tage gepostet. Das war für uns sehr wichtig, da wir unsere Sorgen, aber auch Widersprüche und auch unsere Handlungsansätze teilen konnten.

Anfang März hat sich dann die Zehdenicker Feuerwehr an uns gewandt, da es keine Masken mehr auf dem Markt gab. Um die Jungs in ihren Mannschaftswagen zu schützen, haben sie gefragt, ob wir ihnen nicht vielleicht Masken nähen könnten. Das haben wir gerne gemacht. So waren wir da lange vor vielen anderen Unternehmen dran und haben auch eine ganze Zeit lang etliche Tausende Masken über unsere Website verkauft. Wir waren dann aber nicht bereit, der Maske als Modetrend zu folgen, und blieben bei unserer ungefärbten und unbehandelten Baumwoll-Molton-Ausführung. In der Folge haben wir gegenüber den bunten Masken verloren.

Auch ziemlich früh angefangen haben wir mit einem Zwei-Schichten-System, da man in der Produktion ja kein Homeoffice einführen kann. Das war für uns sehr gut, da es Platz geschaffen hat und die Mitarbeiter auseinanderzog. Zu der Zeit wurde das Virus in Brandenburg nicht besonders ernst genommen. In unserem Landkreis gab es ja auch nur ein oder zwei Infizierte gleichzeitig während des ersten Lockdowns, aber mit dieser Maßnahme konnten wir ohne großen Aufwand auf Mitarbeiterseite die Sicherheit erhöhen.

Fotos: Jose Cuevas / Art Direction & Set Design: Jakub Kubica / Styling: Rudolfs A. Packevics / Stylist Assistant: Elli Brandauer / Make up: Victoria Reuter / Models: Amaranta, Thiago

___ *Wie stellen Sie die Kommunikation mit Ihrem gesamten Team sicher? Inwiefern mussten Sie Ihre Kommunikationsstrategie überdenken oder anpassen?*
Primär gab es eben besagten internen Blog. Ansonsten machen wir, wie alle anderen auch, Zoom-Konferenzen und WhatsApp-Gruppen, aber das ist in der aktuellen Situation Standard. Früher fand ich das total doof, mittlerweile mag ich es fast, weil da alles viel konzentrierter zusammenkommt.

Wir hatten einige Probleme mit den geteilten Schichten und mit unseren Homeofficemitarbeitern, weil wir eine Zuruf-Organisation in unserem Unternehmen haben. Unsere Prioritäten ändern sich sehr schnell, da wir ein hochmodisches Produkt herstellen und unser Markt sehr viel Flexibilität fordert. In unserer Produktion fahren wir verschiedene Geschwindigkeiten, die ständig angepasst werden. Das bedeutet, dass wir mit sich häufig ändernden Fertigstellungsterminen im laufenden Prozess arbeiten.

In den geteilten Schichten hat das dann nicht mehr funktioniert, weil die gewohnte Kommunikation der Mitarbeiter untereinander nicht mehr direkt möglich war. Aber wir haben viel gelernt. Mittlerweile konnten wir das Schichtsystem wieder aufgeben, da unsere Mitarbeiter nun eigenverantwortlich vorsichtiger sind und den Ernst der Lage sehen und akzeptieren. So werden Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln nun angenommen und durchgeführt, Telefone werden desinfiziert, es wird regelmäßig gelüftet und alle halten sich sehr streng an die offiziellen Vorschriften. Bei positiv getesteten Mitarbeitern oder Fällen im privaten Umfeld reagieren wir jedoch strenger, als das Gesundheitsamt vorschreibt, also mit extra Quarantäne-Regelungen.

Um den Kontakt während des ersten Lockdowns zu unserer Community nicht zu verlieren, haben wir auf Instagram einen Foto- und einen Designwettbewerb organisiert, an dem viele teilgenommen haben.

___ *Gibt es aktuelle Änderungen in Ihrem Unternehmen, die Sie auch nach der Krise beibehalten wollen?*
Wie alle werden wir wahrscheinlich weniger reisen und auch weniger besucht werden. Das ist in unserer Branche ein ziemlich großes Thema, da Mode natürlich eine sehr haptisch- und sinnlich erfahrbare Branche ist. Gerade bei Schuhen muss der Kunde ja wissen, wie sich das Produkt am Fuß anfühlt. Wir haben normalerweise vor den Messen einen Preview an unsere Kunden verschickt, in dem wir alle neuen Modelle und Materialien erklärt und vorgestellt haben. Mit der Sommerkollektion 21 haben wir einen erweiterten Preview eingeführt, in dem wir alle neuen Modelle mit Filmen am Fuß in Bewegung und mit verwandten alten Modellen gezeigt haben. Diesen erweiterten Preview werden wir auf jeden Fall beibehalten.

„Früher fand ich Zoom-Konferenzen und WhatsApp-Gruppen total doof, mittlerweile mag ich es fast, weil da alles viel konzentrierter zusammenkommt."

Bereits nach Paris, als uns bewusst wurde, wie ernst die Situation ist, haben wir angefangen, uns Gedanken zu machen, wie wir die Showroomsituation online bekommen können. Uns war klar, wir wollen kein Rendering im Showroom oder einfach Filme ablaufen lassen. Unser Ziel war, möglichst nah an den bisherigen Showroombesuch heranzukommen.

Jetzt arbeiten wir in einem Showroom mit sehr gutem Licht und einer sehr guten Kamera. Im Splitscreen mit den Videos und Fotos des Previews können wir die Schuhe in die Hand nehmen und haptisch Material und Besonderheiten erklären und sozusagen vorfühlen.

Nach der Krise wird die Balance zwischen Präsenz und Homeoffice spannend. Im Moment soll jeder Mitarbeiter aus der Verwaltung zu Hause bleiben, einige machen ein bis zwei Office-Tage, aber es ist doch erstaunlich, wie gut die Mitarbeiter zu Hause arbeiten können und Themen abarbeiten. Da müssen wir mal sehen, wie die Abwägung zukünftig gemacht wird.

___ *Was hat sich in Ihrem persönlichen Arbeitsalltag geändert?*
Wir haben einen mehrfach schwerstbehinderten 19-jährigen Sohn. Als Hochrisikoperson hat er uns von Anfang an für die Gefahren der Pandemie sensibilisiert. Da er keine Tageseinrichtung zur Betreuung mehr hat, wird er nun drei Tage zuhause betreut, macht mit uns einen Homeofficetag und einen Tag im Atelier der Manufaktur. Das hat unseren Alltag einfach komplett verändert.

Wir machen uns Sorgen um die Zukunft unserer Infrastruktur. Mit unseren Lieferanten für Leder etc. haben wir große Bedenken, schaffen sie es oder schaffen sie es nicht? Wir sind für viele ein Prestigeobjekt, aber die Großabnehmer sind wir als Schuhmanufaktur nicht. Genau so geht es uns mit den unabhängigen Boutiquen weltweit. Die Frage, wie viel unabhängige Nischen werden trotz des großen Konzentrationsprozesses in der Mode erhalten bleiben, kann ich nicht beantworten.

Und natürlich nicht zuletzt ... ich verbringe wahnsinnig viel Zeit in Zoom-Konferenzen.

___ *Gibt es trotz der Krise positive Entwicklungen in Ihrem Unternehmen?*
Wir kommen aus der Öko-Bewegung

Michael Oehler
ist Geschäftsführer der Trippen A. Spieth, M. Oehler GmbH.

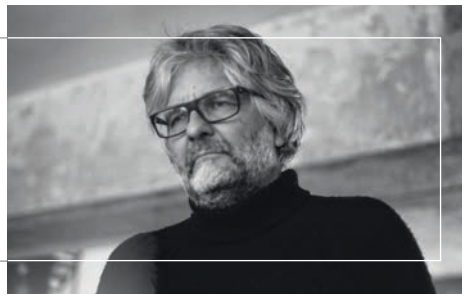

Foto © trippen

der frühen 90er-Jahre und bearbeiten alle ökologischen Ansprüche, die für uns wichtig waren, im Produkt und mit den Mitarbeitern.

Wir hoffen, dass die Konsumenten bzw. die Kunden nach der Krise bewusster sehen, dass sie mit ihren Kaufentscheidungen den Markt und die Politik steuern können. Ökologisch nachhaltige Produkte sind im Hinblick auf den Klimawandel die positive Alternative.

Jetzt in der Krise haben wir die Möglichkeit, die vor- und nachgelagerten Prozesse wie das Greenhouse Gas Protocol angehen zu können. Insofern hat die Krise den Blick geweitet. Wo ich bisher als Designer durch das Produkt gesteuert habe, nehmen wir jetzt den ganzen Zyklus ins Blickfeld.

Wir mussten leider in der Produktion ein Drittel unserer Mitarbeiter kündigen, da unser Umsatz nur noch zwei Drittel des früheren Umsatzes beträgt und die Zukunft ungewiss ist.

Trotz der Entlassungen gibt es aber bei uns ein wahnsinniges Zusammengehörigkeitsgefühl, auch mit den Mitarbeitern, die gehen mussten. Ich habe selbst mit den Kündigungen in etlichen Gesprächen Tränen vergossen. Viele unserer Mitarbeiter waren über 20 Jahre bei uns und für viele sind wir mehr als nur ein Arbeitsplatz, sondern eher eine „Arbeitsfamilie“.

Ich war wirklich verblüfft, wie viele Gespräche stattgefunden haben. Anfangs dachte ich „Oh Gott: Ich kann nie wieder zur Arbeit gehen!“, nachdem ich viele langjährige Mitarbeiter entlassen musste. Wir haben 1995, fünf Jahre nach der Wende, ehemalige Textilarbeiter/innen in Zehdenick eingestellt. Damals waren sie alle froh, wieder an der Nähmaschine sitzen zu können. Viele dieser Mitarbeiter/innen haben jetzt noch zwei bis fünf Jahre bis zur Rente und unser Ziel war es, sie auch solange zu halten – egal was kommt. Der Plan war, wenn wir diese treuen Mitarbeiter/-innen verabschiedet haben, dann stellen wir uns neu auf. Durch die Krise wurde das leider unmöglich. Trotzdem: Der Zusammenhalt innerhalb der Firma und in der Community bleibt!

Die wichtigsten Steuern in China

Bei Chinageschäften sind genaue Kenntnisse des Steuersystems unerlässlich. Wir stellen die steuerlichen Rahmenbedingungen vor.

Die Übersicht über das chinesische Steuersystem schließen wir in dieser Ausgabe mit Informationen über die Definition der Steuerzahler sowie die chinesischen Verrechnungspreise ab.

Definition des Steuerzahlers

Einen „Wohnsitz in China“ hat, wer sich aufgrund seines ständigen Wohnsitzes, seiner Familie oder seiner wirtschaftlichen Interessen für gewöhnlich in China aufhält.

Aufenthaltsstatus	Definition	Steuerpflicht
Ansässige natürliche Personen	Natürliche Personen mit Wohnsitz in China oder natürliche Personen ohne Wohnsitz in China, die jedoch innerhalb eines Steuerjahres insgesamt 183 Tage oder länger in China gewohnt haben.	Weltweites Einkommen
Nichtansässige natürliche Personen	Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in China haben und nicht in China gewohnt bzw. residiert haben, oder natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in China haben, aber insgesamt innerhalb eines Steuerjahres weniger als 183 Tage in China gewohnt / residiert haben.	Nur Einkommen aus China

Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

Verrechnungspreise beziehen sich auf Preise, die zwischen verbundenen Unternehmen für die konzerninternen Transaktionen von Waren, Dienstleistungen, immateriellen Vermögenswerten usw. berechnet werden.

Gemäß der State Administration of Taxation muss jedes gebietsansässige Unternehmen, das der Besteuerung auf tatsächlicher Basis unterliegt, und jedes nicht gebietsansässige Unternehmen, das Niederlassungen oder Büros in China hat und Körperschaftssteuer auf tatsächlicher Basis

Foto © eprom - Shutterstock

einreicht und zahlt, eine zeitgleiche Dokumentation vorlegen, wenn der jährliche Betrag der verbundenen Transaktionen bestimmte Schwellenwerte erreicht. Bei Verrechnungspreisen ist oftmals das Problem, dass keine zeitgemäße Dokumentation vorliegt.

Als Unternehmen in ausländischem Besitz, das der chinesischen Steuerverwaltung untersteht, ist neben der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ein vorausschauendes Verrechnungspreismanagement unerlässlich.

Das Team von bdp China hat langjährige praktische Erfahrungen damit, wie man in und mit China Geschäfte führt. Wir stehen Ihnen damit gerne auf Ihrem Weg nach Fernost zur Seite.

Fang Fang
ist Partnerin bei bdp China und Vice President der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co. Ltd.

Sara Zimmermann
ist Senior Consultant beim bdp China Desk.

Einkunftserzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit vorliegt und die Absicht besteht, nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Von einer solchen Einkunftserzielungsabsicht wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Wohnung im ganzen Jahr ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet bzw. dafür bereitgehalten wird.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Vermietung einem Vermittler übertragen wurde und dabei eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen ist oder wenn sich ggf. eine weitere Wohnung des Vermieters in örtlicher Nähe zur Ferienwohnung befindet, die deren Eigennutzung ausschließt (vgl. BMF-Schreiben vom 08.10.2004).

Zu beachten ist, dass die Einkunftserzielungsabsicht aber dann besonders überprüft werden kann, wenn die Vermietungszeiten der betroffenen Ferienwohnung die durchschnittlichen ortsüblichen Vermietungszeiten um mindestens 25 % unterschreiten (BFH-Urteil vom 26.10.2004 IX R 57/02).

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 26.05.2020 IX R 33/19) hat hierzu entschieden, dass Vergleichsdaten zu ortsüblichen Vermietungszeiten auch aus nicht allgemein veröffentlichten Quellen herangezogen werden können. Im Streitfall war dies eine Übersicht des statistischen Landesamtes über die Bettenauslastung für das Gemeindegebiet.

Gelingt der Nachweis nicht, muss der Vermieter die Einkunftserzielungsabsicht durch gesteigerte Werbemaßnahmen glaubhaft machen. Im Zweifel ist die Einkunftserzielungsabsicht durch eine Totalüberschussprognose zu prüfen (BFH-Urteil vom 19.08.2008 IX R 39/07).

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Vom 01.01.2021 an bis zum 01.07.2022 steigt der Mindestlohn auf 10,45 Euro

Die Bundesregierung ist dem Vorschlag der Mindestlohnkommission gefolgt und hat nunmehr die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro auf 10,45 Euro pro Stunde beschlossen.

Die Erhöhung erfolgt in vier Schritten:

- ab 01.01.2021 – 9,50 Euro
- ab 01.07.2021 – 9,60 Euro
- ab 01.01.2022 – 9,82 Euro
- ab 01.07.2022 – 10,45 Euro

Bei einer 40-Stunden-Woche beträgt der gesetzliche Mindestlohn derzeit 1.621 Euro. Dieser steigt dann jeweils auf:

- ab 01.01.2021 – 1.647 Euro
- ab 01.07.2021 – 1.664 Euro
- ab 01.01.2022 – 1.702 Euro
- ab 01.07.2022 – 1.811 Euro

Zu beachten ist wieder, dass auch bei Minijobbern der Mindestlohn eingehalten wird. Bei einem gleichbleibenden Monatsgehalt von z. B. 450 Euro reduziert sich jeweils die maximal mögliche monatliche Arbeitszeit entsprechend folgender Formel:

Gehalt : Mindestlohn/Stunde = maximal zulässige Arbeitszeit pro Monat

z. B. ab 01.01.2021 – 450 Euro : 9,50 Euro = 47 Stunden pro Monat

Arbeitgeber müssen bei Minijobbern die Arbeitszeiten aufzeichnen, aufbewahren und diese Aufzeichnungen bei einer Prüfung durch den Zoll vorlegen.

Wenn Sie Fragen zum Mindestlohn haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Peter Beblein
ist Steuerberater bei bdp Rostock.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte mich über das SanInsFoG informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Mich interessieren Mittel aus dem WSF. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany
Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria
Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China
Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain
Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga

bdp Switzerland
Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH